

Tierhalter/in:	Ort, Datum
Name	Telefon
Anschrift	Hier Ihre Faxnummer eintragen!
FAX-Nummer / Email der örtlich zuständigen Veterinärbehörde 0 44 31 - 85 89 531 oder gefluegel@oldenburg-kreis.de	Lfd. Nr. (wird vom Veterinäramt vergeben):

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem.
Art. 28 oder Art. 44 Abs. 1 der VO (EU) 2020/687**

Zum Verbringen von	Anzahl der Tiere
Schlachtgeflügel	
<input type="checkbox"/> Truthühner <input type="checkbox"/> Masthühner <input type="checkbox"/> Gänse <input type="checkbox"/> Enten <input type="checkbox"/> Legehennen	

in eine Schlachtstätte	
<input type="checkbox"/>	aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) heraus
<input type="checkbox"/>	aus der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk) heraus in die Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)
<input type="checkbox"/>	aus der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet) heraus
<input type="checkbox"/>	innerhalb der Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)
<input type="checkbox"/>	innerhalb der Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)

Standortadresse des Geflügels	Registriernummer: 03 458
Name	Stallnummer:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Angaben zum Transportbetrieb	Registriernummer:
Name	
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	
Der Verladeplan (KFZ-Kennzeichen: Zugfahrzeug und Anhänger mit Zuordnung zum Stall bzw. Betrieb)	
<input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt.	
<input type="checkbox"/> wird bis <u>spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktages (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung</u> nachgereicht.	
<input type="checkbox"/> lautet wie folgt:	

Angaben zur Schlachtstätte	Fax-Nummer:
Name	Zuständiger Landkreis:
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	

Angaben zum voraussichtlichen Versandbeginn (Verladebeginn):	
Datum:	Uhrzeit:
Angaben zur voraussichtlichen Schlachtung:	
Datum:	Uhrzeit:

Die Biosicherheitsmaßnahmen (siehe Seite 4) werden eingehalten.

Es wird zugesichert, dass die Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.

Ort, Datum	Unterschrift des/r Antragsstellers/in
------------	---------------------------------------

Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Schlachtgeflügel aus der Überwachungszone/Schutzzone (Sperrzone)

1. Die Anmeldung zur Schlachtgeflügeluntersuchung muss schriftlich erfolgen.
2. Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist mindestens 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung zu stellen.
3. Sollten LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger bei Antragsstellung noch nicht vorliegen, sind diese bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktages (Montag bis Freitag) vor der Schlachtgeflügeluntersuchung dem Veterinäramt schriftlich mitzuteilen.
4. Wir weisen darauf hin, dass in Krisenzeiten die Schlachtgeflügeluntersuchung durch den amtlichen Tierarzt innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels stattfindet.
5. **Es ist grundsätzlich nur eine Anmeldung zur Komplettausstellung möglich!**
Sollte die Ausstellung nicht an einem Tag abgeschlossen werden können, muss die Komplettausstellung stallweise erfolgen. Jeder angefangene Stall muss am gleichen Tag komplett geleert werden. Alle Ställe, die nicht ausgestellt werden konnten, müssen maximal binnen 3 Tagen, geleert werden!
6. Der Schlachthof sollte nach Möglichkeit in derselben Überwachungs- bzw. Schutzzone wie der Herkunftsbetrieb liegen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte der Schlachthof so nah wie möglich am Herkunftsbetrieb liegen.
7. Eine Genehmigung zur Schlachtung von Geflügel wird nur erteilt, wenn vorher virologische Untersuchungen auf das Influenzavirus gemäß folgendem Schema durchgeführt wurden:

Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)	Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)
<p><i>Keine Probennahme bei Verbringungen innerhalb Deutschlands</i></p> <p><u>Bei Verbringungen ins Ausland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 40 Tiere mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer • Probenahme innerhalb von 48 Std. vor dem Versand der Schlachttiere • verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen • zu verschickende Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen 	<p><i>Probennahmen auch bei Verbringungen innerhalb Deutschlands wie folgt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • mind. 60 Tiere mittels kombinierten Rachen- und Kloakentupfer • Probenahme innerhalb von 48 Std. vor dem Versand der Schlachttiere • versendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen
Beispiele:	Beispiele:
1 Stall = 40 Kombitupfer	1 Stall = 60 Kombitupfer
2 Ställe = 20 Kombitupfer je Stall	2 Ställe = 30 Kombitupfer je Stall
3 Ställe = 20 Kombitupfer je Stall	3 Ställe = 20 Kombitupfer je Stall
...	...
	Verbringungen ins Ausland werden identisch gehandhabt!

Das Untersuchungsergebnis ist bei der Schlachtgeflügeluntersuchung vorzulegen und zudem vorab per Mail an gefuegel@oldenburg-kreis.de oder per Fax an **0 44 31 / 85 89 531** zu senden. Die Probenahme und Untersuchung sollte so erfolgen, dass am Tag der Schlachtgeflügeluntersuchung das Ergebnis bis 12:00 Uhr übermittelt wird.

Sofern der Antrag nicht vollständig ausgefüllt ist, kann dieser nicht bearbeitet werden!

Biosicherheitsmaßnahmen

1. **Personenschleuse an jedem Stallgebäude: Den Stall nur durch die Schleuse betreten. Für jeden Stall eigene Stiefel. Reinigung und Desinfektion der Hände.**
2. **Streiffahrzeug: Nicht an mehreren Hofstellen verwenden. Möglichst in Gebäude** (z.B. Strohlager) abstellen. Reinigen und desinfizieren.
Mögliche Verfahrensweise:
Nach dem Einstreuen Fahrzeug mit Hochdruckreiniger säubern.
Vor dem erneuten Befahren des Stalles Fahrzeug desinfizieren.
3. **Befestigte Hofplatte, befestigte Wege: Sauber und trocken halten. Vor dem Befahren der Ställe mit dem Streiffahrzeug Hofplatte und Fahrwege reinigen und desinfizieren.**
4. **Personenschleuse an der Hofeinfahrt: Betriebseigener Overall und Stiefel anziehen.**
5. **Befestigte Hofeinfahrt: Fahrzeuge möglichst an der Hofeinfahrt abstellen. Fahrzeuge, die den Hof befahren, dürfen vorher nicht in anderen geflügelhaltenden Betrieben gewesen sein.**
6. **Strohlager: Aufräumen (Nur Stroh und Dinge lagern, die im Betrieb gebraucht werden) und zu allen Seiten geschlossen halten.**
7. **Umgang mit toten Tieren:** Tote Tiere aus dem Stall ausschleusen und erst dann in einem Transportfahrzeug, z.B. einer geschlossenen Schubkarre, zum VTN-Behälter bringen. Danach das Transportfahrzeug reinigen und desinfizieren.
Nie mit dem Transportfahrzeug in den Stall. An jedem Standort ist eine Abholstelle einzurichten.
Der Transport toter Tiere zu anderen Betrieben ist verboten.
8. **Tägliche Farmbetreuung: Personen sollten nur eine Farm betreuen. Jegliche Tierkontakte in andere Geflügelbestände sollten vermieden werden.**
9. **Regelmäßige Schädnerbekämpfung mit Köderplan und Dokumentation.**
10. **Abluftkamine mit Drahtgitter oder Netzen vogelsicher verschließen**, so dass Vögel kein Nistmaterial in den Kamin werfen oder hineinkoten können.
11. **Bei Sturm oder Bestandsräumungen in der Nachbarschaft sollten die Jalousien/Lüftungsklappen an der dem Wind zugewandten Seite geschlossen werden.**